

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1961	Nummer 85
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2021	20. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	1260
20310	20. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952; hier: Verbotene Mehrarbeit nach § 8	1262
71342	20. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Befreiung von Katastergeldern auf Grund von Sonderregelungen — Dritte Ergänzung	1262
8300	21. 7. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts in der Fassung vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 443); hier: Anwendung des § 60a BVG	1262

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
21. 7. 1961	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	1263
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	1265
	Innenminister	
31. 7. 1961	RdErl. — Zusätzliche Plätze für Schausteller bei Volksfesten	1265
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	1265
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 65. und 66. Sitzung (38. Sitzungsabschnitt) am 17. und 18. Juli 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1266
	Notiz	
7. 8. 1961	Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen	1268

I.

2021

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1961 —
III A 5428 61

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Zu § 1:

Die Reihenfolge in § 1 Abs. 2 bedeutet keine Rangordnung oder zeitliche Stufenfolge. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht es frei, jeweils die Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zu wählen, die im Einzelfall am besten geeignet ist.

Zu § 2:

Die Vereinbarung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Die Beteiligten sind verpflichtet, die in der Vereinbarung genannten Angelegenheiten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung zu stellen, bevor sie in diesen Angelegenheiten Entscheidungen treffen.

Zu § 4:

Da die Zweckverbände nach § 5 Abs. 2 Gemeindeverbände sind, können auch sie sich ohne Zuziehung weiterer Mitglieder zu Zweckverbänden zusammenschließen. Ein Zweckverband kann auch zur Wahrnehmung mehrerer Aufgaben gebildet werden; die Aufgaben müssen aber im einzelnen angegeben werden.

Zu § 5:

Absatz 2 bedeutet nicht, daß Vorschriften, die für Gemeindeverbände bestimmter Art, z. B. Ämter, Landkreise oder Landschaftsverbände, Bestimmungen treffen, auch auf den Zweckverband anzuwenden sind; diese Frage wird in § 8 geregelt. Gemeint ist vielmehr, daß solche Vorschriften, die für „die Gemeindeverbände“ unter Verwendung dieses Begriffs, meist in der Zusammenstellung „Gemeinden und Gemeindeverbände“, getroffen werden, auf den Zweckverband Anwendung finden.

Daraus, daß die Zweckverbände Gemeindeverbände sind, ergibt sich, daß sie nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form verwenden können.

Zu § 8:

Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 7 gelten für den Zweckverband in erster Linie das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung; nur ergänzend sind die Kommunalverfassungsgesetze anzuwenden. Die Verbandssatzung kann daher auch von zwingenden Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze abweichen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit selbst die Anwendung von Bestimmungen dieser Gesetze unmittelbar vorschreibt. So ist die Verbandssatzung bei der Regelung der Zuständigkeiten der Versammlungen nach § 15 Abs. 6 nicht an § 28 Abs. 1 GO und § 20 Abs. 1 LKrO gebunden; dagegen gelten nach § 8 Abs. 4 für das Satzungsrecht des Zweckverbandes die Vorschriften für das Satzungsrecht der Gemeinden, Landkreise oder Landschaftsverbände entsprechend, ohne daß die Verbandssatzung hierfür Abweichendes bestimmen kann. Im übrigen besteht die Gestaltungsfreiheit der Verbandssatzung nur für die Regelung des eigenen Handelns des Zweckverbandes; die in den Kommunalverfassungsgesetzen vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte für die Aufsichtsbehörden gelten auch für den Zweckverband und können durch die Verbandssatzung nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Eine Regelung durch die Verbandssatzung schreibt das Gesetz in folgenden Fällen vor:

Bestimmung, welche Regelungen der Gemeindeordnung anzuwenden sind, wenn dem Zweckverband Ge-

meinden angehören, für die die Gemeindeordnung unterschiedliche Regelungen trifft (§ 8 Abs. 2 Satz 1),

Festlegung der Stimmenzahl der Mitglieder (§ 15 Abs. 1 Satz 2, 3),

Regelung der Zuständigkeiten der Versammlungen (§ 15 Abs. 6),

falls die Verbandssatzung die Einstellung von hauptberuflichen Beamten oder Angestellten vorsieht, Bestimmungen über deren Übernahme oder die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben (§ 17 Abs. 2 Satz 3).

Zu § 10:

Über die Genehmigung der Verbandssatzung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen; sie kann dabei auch Fragen der Zweckmäßigkeit prüfen.

Eine besondere Genehmigung ist z. B. erforderlich für die Errichtung von Energieversorgungsunternehmen (§ 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1451 —).

Zu § 13:

Abweichend von der bisherigen Rechtslage kann ein Pflichtverband nur für gesetzliche Pflichtaufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände gebildet werden. Den gesetzlichen Pflichtaufgaben stehen Aufgaben gleich, zu denen Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Verwaltungsakt verpflichtet werden können (vgl. z. B. § 10 Abs. 5 SchVG). An die Prüfung, ob die Bildung eines Pflichtverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Das Gesetz schreibt die Anwendung des § 4 des Bundesbaugesetzes, d. h. die Entscheidung durch die Landesregierung, nur für die Fälle vor, in denen ein Zweckverband für die Aufstellung und Durchführung gemeinsamer Bauleitpläne **über die Grenzen eines Landkreises hinweg** gebildet werden soll. In den übrigen Fällen gelten auch für solche Zweckverbände die allgemeinen Vorschriften des § 13.

Zu § 16:

Die Führung der laufenden Geschäfte sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes gehören nach Absatz 2 zur gesetzlichen Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers, die durch die Versammlung nicht eingeschränkt werden kann.

Der nach Absatz 3 Satz 2 für die Zweitunterschrift zu bestimmende Beamte oder Angestellte muß eine Dienstkraft des Zweckverbandes sein.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Genehmigung zu einer Bestimmung der Verbandssatzung, daß Beamte oder Angestellte hauptamtlich eingestellt werden können, ist nur zu erteilen, wenn für solche hauptamtlichen Dienstkräfte des Zweckverbandes ein Bedürfnis besteht. Die nach Absatz 2 Satz 3 in der Verbandssatzung zu treffende Regelung muß sich im Rahmen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes halten.

Zu § 18:

Der Zweckverband braucht kein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten. In diesem Falle ist es aber zweckmäßig, daß er das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds im Einvernehmen mit diesem mit den Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes für den Zweckverband beauftragt.

Trifft die Verbandssatzung eine Bestimmung nach Absatz 2, so werden ein eigener Haushaltsplan und eine Rechnung für den Zweckverband nicht aufgestellt; an ihre Stelle treten der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß des wirtschaftlichen Unternehmens.

Zu § 20:

Für das zu einer Änderung der Verbandssatzung erforderliche Stimmenverhältnis gelten in erster Linie die von dieser selbst getroffenen Bestimmungen. Von der

Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 kann aber auch die Verbandssatzung nicht abweichen. Eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes liegt jedoch nur vor, wenn der Zweckverband neue Aufgaben übernimmt oder bisherige Aufgaben aufgibt, nicht dagegen bei einer bloßen Modifikation (Erweiterung oder Einschränkung) einer bereits bestehenden Aufgabe.

Zu § 23:

Abweichend vom bisherigen Recht kann sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch auf mehrere Aufgaben erstrecken, die jedoch einzeln aufzuführen sind; die Vereinbarung braucht ferner nicht mehr die Erklärung zu enthalten, daß sie an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes abgeschlossen wird.

§ 23 unterscheidet zwischen der Übernahme einer Aufgabe zur Erfüllung, mit der ein Übergang der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe verbunden ist, und der Übernahme zur Durchführung, bei der sich der eine Beteiligte lediglich des anderen als ausführenden Organs bedient, während im übrigen seine Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe unberührt bleibt. In beiden Fällen ist abweichend vom bisherigen Recht die Vereinbarung eines Mitwirkungsrechtes zulässig.

Zu § 25:

Die Vorschrift beschränkt sich auf die Fälle, in denen eine Aufgabe auf einen anderen **zur Erfüllung** übertragen wird. Aus der Vorschrift geht hervor, daß trotz § 23 Abs. 2 Satz 1 der Übergang des Rechtes auf Erfüllung der Aufgabe nicht die Zuständigkeit zum Erlaß einer Satzung für das Gebiet der die Aufgabe übertragenden Gemeinde umfaßt. Wenn die Begründung einer solchen Zuständigkeit beabsichtigt ist, muß dies daher in der Vereinbarung besonders bestimmt werden.

Zu § 26:

Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 13 gilt entsprechend.

Wenn eine freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufstellung oder Durchführung von Bauleitplänen nicht zustande kommt, so kann nur ein Pflichtverband nach § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder ein Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes gebildet werden.

Zu § 27:

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft durch Vereinbarung zwischen kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern ist auch künftig nur möglich, wenn diese innerhalb desselben Landkreises liegen. Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises hinweg bedarf es eines Gesetzes. Im übrigen haben die Gemeinden für die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften eine wesentlich weitergehende Gestaltungsfreiheit als bisher nach § 9 der Amtsordnung. Die vorhandenen Verwaltungsgemeinschaften finden sämtlich in § 27 ihre Rechtsgrundlage.

Zu § 29:

§ 29 regelt nur die Zuständigkeit für die allgemeine Aufsicht; die Fachaufsicht und die Sonderaufsicht richten sich nach den darüber erlassenen Gesetzen.

Nach Absatz 3 muß der Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung von 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) vorausgehen.

Nach Absatz 4 bleibt bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden verschiedener Landkreise oder zwischen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten jeder Oberkreisdirektor für die Aufsicht über die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben in den beteiligten Gemeinden seines Verwaltungsbezirks zuständig.

Zu § 31:

Das Gesetz gilt grundsätzlich für alle Arten von Zweckverbänden. Soweit bisher bestimmte Arten von Zweck-

verbänden von der Geltung des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) ausgenommen waren, gilt jetzt für sie ebenfalls das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. In Absatz 3 ist das ausdrücklich für die Gemeindeforstverbände ausgesprochen. Sie müssen sich daher jetzt innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist eine diesem Gesetz entsprechende Verfassung geben. Soweit sie allerdings auf Grund der Verordnung über die Bildung von Forstverbänden vom 7. 5. 1943 (RGBl. I S. 298), die nach Art. 125, 74 Nr. 17 GG als Bundesrecht weitergilt, errichtet worden sind, ist für sie nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, sondern diese Verordnung maßgebend; sie können aber nach § 6 der Verordnung aufgelöst und nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit neu gebildet werden.

Für Schulverbände gilt schon nach § 11 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 (GV. NW. S. 241) das allgemeine Zweckverbandsrecht, jetzt also das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Gegenüber diesem Gesetz bestehen nach § 11 SchVG lediglich folgende Besonderheiten:

1. Bei der Bildung, Änderung und Auflösung eines Schulverbandes werden die sonst der Kommunalaufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse bei Volks- und Hilfsschulen vom Schulamt, sonst von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen;
2. bei Schulverbänden, die über die Grenzen eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks hinausgehen, ist für die Frage, welche Behörde für die allgemeine Aufsicht zuständig ist, der Sitz des Schulverbandes maßgebend;
3. der Schulverband hat nach § 12 SchVG einen Schulausschuß zu bilden;
4. für die Wahl des Schulverbandsvorstehers gilt § 32 Abs. 2 GO, während im übrigen für die Wahl des Verbandsvorstehers eines Zweckverbandes § 35 GO oder ggf. § 27 LKrO maßgebend ist;
5. als Stellvertreter des Schulverbandsvorstehers ist stets ein Hauptverwaltungsbeamter zu wählen.

Für den Zusammenschluß von Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu einem Kassen- und Rechnungsverband durch die Aufsichtsbehörde bleiben § 95 Abs. 2 Satz 2 GO, § 100 Abs. 2 Satz 2 KuRVO als Spezialvorschriften in Kraft; im übrigen gilt für solche Verbände wie bisher das allgemeine Zweckverbandsrecht. Selbstverständlich können sich die Gemeinden auch freiwillig nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu einem Kassen- und Rechnungsverband zusammenschließen.

Für Zweckverbände, die durch ein besonderes Gesetz begründet worden sind, wie z. B. der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Gesetz vom 5. 5. 1920 — Gesetzsaml. S. 286 —, dazu die Durchführungsanweisung vom 4. 6. 1920 — MBlV. S. 220 —), gilt dieses besondere Gesetz weiter. Eine Ausnahme bildet nach § 31 Abs. 3 Satz 2 der Zweckverband Gladbach-Rheydt. Als sondergesetzliche Zweckverbände, für die das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht gilt, sind ferner die Sparkassen- und Giroverbände (§§ 43 ff. des Sparkassengesetzes vom 7. 1. 1958 — GV. NW. S. 5 —) anzusehen.

Die in § 31 Abs. 2 vorgesehene Anpassung der Verbandssatzungen der Zweckverbände ist unverzüglich in Angriff zu nehmen, damit die vorgeschriebene Frist gewahrt wird.

Zu § 32:

In § 4 des Bundesbaugesetzes fehlen nähere Vorschriften über die Verfassung der dort vorgesehenen Planungsverbände, ihre Entstehung bei freiwilligem Zusammenschluß, die Aufsicht über die Verbände u. a. Diese Lücke wird durch § 32 geschlossen.

20310

**Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952;
hier: Verbotene Mehrarbeit nach § 8**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1961 —
B 4000 — 2623/IV:61

Nach § 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Nach § 8 Abs. 2 Buchst. c) ist Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 jede Arbeit, die über 8½ Stunden täglich hinaus geleistet wird.

Mit der Einführung der 5-Tage-Woche beträgt die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden, so daß täglich eine halbe Stunde verbotene Mehrarbeit anfallen würde. In dem RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1960 (MBl. NW. S. 3083; SMBl. NW. 20020) über die Einführung der 5-Tage-Woche ist unter Ziff. 2 daher bestimmt, daß die Arbeitszeit derjenigen Bediensteten, die kraft gesetzlicher Vorschrift 9 Stunden nicht beschäftigt werden dürfen (werdende Mütter usw.), durch Verlängerung der Pausen auf die zulässige Zeit zu verkürzt ist.

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Einvernehmen mit dem Innenminister erkläre ich mich auf Grund des § 10 Haushaltsgesetz 1961 damit einverstanden, daß die Vergütung bzw. der Lohn nicht gekürzt werden, soweit die Verkürzung der Arbeitszeit auf § 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz beruht. Soweit bereits vor der Bekanntgabe dieses RdErl. entsprechend verfahren worden ist, können die Beträge in Ausgabe belassen bleiben.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1262.

71342

**Befreiung von Katastergebühren
auf Grund von Sonderregelungen**

Dritte Ergänzung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 7. 1961 —
II C 2 — 83.17

Die in der Anlage A zum RdErl. v. 8. 12. 1955 (SMBl. NW. 71342) enthaltenen Sonderregelungen werden wie folgt geändert:

1. Sonderregelung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bodenordnung“

Sonderregelung:

§ 79 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

- (1) Amtshandlungen bei der Führung des Liegenschaftskatasters sind frei von Kosten, wenn sie der Durchführung oder Vermeidung

- a) einer Umlegung (§§ 45 ff. BBauG)
 - b) einer Grenzregelung (§§ 80 ff. BBauG)
- dienen.

- (2) Die Kostenfreiheit ist von der Katasterbehörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn zu a) der Umlegungsausschuß, zu b) die Gemeinde versichert, daß die beantragte Amtshandlung einem dieser Zwecke dient.

- (3) Vermessungstechnische und kartentechnische Arbeiten im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens, die nicht wie die Amtshandlungen nach Abs. 1 ausschließlich Aufgabe der Katasterbehörden sind, sind kostenpflichtig.

2. Sonderregelung 38 — Baulandbeschaffung — wird gestrichen.

Nach § 121 BBauG hat bei Enteignungen der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen (wegen der Kosten bei der Rückenteignung vgl. § 121 Abs. 1

Satz 2 BBauG). Auch die in § 152 BBauG als Amtshilfe bezeichnete Erteilung beglaubigter Abschriften und Abdrucke aus öffentlichen Büchern, Kartenwerken und sonstigen Urkunden ist kostenpflichtig.

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

— MBl. NW. 1961 S. 1262.

8300

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts
in der Fassung vom 20. April 1961
(BGBl. I S. 443);
hier: Anwendung des § 60a BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1961 —
II B 2 — 4243.1 (24 61)

I. Anwendung des § 60a Abs. 1 und 2 BVG bei der Feststellung der vom Einkommen abhängigen Leistungen

1. Nach § 60a Abs. 1 Satz 5 BVG kann der Versorgungsberechtigte bei einer nicht nur vorübergehenden Einkommensminderung die Neufestsetzung der vorläufig zu zahlenden Beträge verlangen. Unter „nicht nur vorübergehend“ ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu verstehen.
2. Der Feststellungszeitraum gemäß § 60a Abs. 1 letzter Satz BVG endet nur dann vorzeitig, wenn die Einkommensminderung für mindestens drei zusammenhängende Monate auch die Zahlung des Ehegatten- und Kinderzuschlages (§§ 33a, 33b BVG) ausschließt. Für alle vom Einkommen abhängigen Leistungen, die der Versorgungsberechtigte erhält, ist in der Regel ein einheitlicher Feststellungszeitraum zu bilden; er dauert im allgemeinen 12 Monate, wenn noch eine vom Einkommen abhängige Leistung zusteht.
3. Endet der Feststellungszeitraum gemäß § 60a Abs. 1 letzter Satz BVG, kann § 60a Abs. 2 BVG für die Zeit, die nach Beendigung des Feststellungszeitraumes liegt, nicht angewendet werden. Die nach Beendigung des endgültigen Feststellungszeitraumes gezahlten vom Einkommen abhängigen Leistungen sind im vollen Umfange zurückzufordern.

II. Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG bei Feststellung der Ausgleichsrente

1. Bei der Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG kommt es nicht darauf an, daß die in Satz 1 genannten Leistungen seit dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit gezahlt worden sind. Schließt sich unmittelbar an eine Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitslosigkeit an oder umgekehrt, wird der Zeitraum von sechs Monaten nicht unterbrochen; nach einem mißglückten Arbeitsversuch beginnt die Frist jedoch erneut.
2. Bei Verlängerung des Feststellungszeitraumes nach § 60a Abs. 5 Satz 2 BVG ist der Kalendermonat mitzuzählen, in dem die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit begonnen hat.
3. Zu den ähnlichen Leistungen im Sinne des § 60a Abs. 5 BVG gehören u. a. auch das Schlechtwettergeld und der Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.
4. Bei Gewährung eines Einkommensausgleichs aus Anlaß einer Badekur oder einer Heilstättenbehandlung ist § 60a Abs. 5 BVG anzuwenden, und zwar auch dann, wenn keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt (§ 17 Abs. 4 letzter Satz BVG).
5. Unter dem Begriff „Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 60a Abs. 5 BVG ist nur der eigentliche Arbeitslohn (Stundenlohn, Monatsgehalt) zu verstehen. Besondere Zahlungen, wie z. B. das 13. Monatsgehalt, Erfolgsprämien, Weihnachtsgratifikationen, können nicht für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit der Berechnung der Ausgleichsrente zugrunde gelegt werden.
6. Bezieht ein Flüchtling aus der sowjetischen Besatzungszone oder ein Umsiedler nach dem Eintreffen im Bundesgebiet Arbeitslosengeld, so ist bei der Berech-

nung der Ausgleichsrente für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, von dem das Arbeitsamt bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ausgegangen ist.

7. Zu der Zeit einer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, die mit dem Bezug von Krankengeld oder Arbeitslosengeld verbunden ist, gehören auch die Wartezeit, die sogenannten Karenztage sowie eine etwa vom Arbeitsamt verhängte Sperrfrist.

III. Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG bei Feststellung der Elternrente und der Elternbeihilfe

Nach § 61 Abs. 6 BVG gilt bei Feststellung der Hinterbliebenenrente die Vorschrift des § 60a Abs. 5 BVG entsprechend für Leistungen, auf die ein Einkommen anzurechnen ist, also auch für die Elternrente und Elternbeihilfe. Bei der Vorschrift des § 60a Abs. 5 BVG handelt es sich um eine den Versorgungsberechtigten begünstigende gesetzliche Bestimmung. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß im allgemeinen versorgungsberechtigte Eltern nicht mehr in Arbeit stehen und deshalb eine Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG auf versorgungsberechtigte Eltern nicht praktisch würde. Bei der Durchführung des Ersten Neuordnungsgesetzes hat sich jedoch gezeigt, daß die Vorschrift des § 60a Abs. 5 BVG in einzelnen Fällen auch auf Kriegereltern angewendet werden müßte. Die Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG bewirkt jedoch eine Schlechterstellung der Kriegereltern, da nach § 51 Abs. 2 BVG für alle Einkunftsarten einheitliche Freibeträge gelten.

Da für die betreffenden Eltern die Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG eine besondere Härte bedeutet, habe ich keine Bedenken, diesen Kriegereltern im Wege des Härteausgleichs den Unterschiedsbetrag zwischen der bei Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG zustehenden Versorgung und der Elternversorgung zu gewähren, die ohne Anwendung des § 60a Abs. 5 BVG in Betracht kommen würde. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat der Gewährung eines Härteausgleichs in diesen Fällen mit Rundschreiben v. 16. Mai 1961 — V a 2 — 5231.1 — 320.61 — gemäß § 89 Abs. 1 BVG allgemein zugestimmt. Über die Gewährung des Härteausgleichs entscheiden die Versorgungsämter in eigener Zuständigkeit.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 1262.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 21. 7. 1961

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 64. Sitzung am 20. 4. 1961, seiner 65. Sitzung am 13. 6. 1961 und seiner 66. Sitzung am 11. 7. 1961 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Neuorganisation des zentralen Dienstes beim Statistischen Landesamt

(Nach dem Vorschlag soll die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Personal- und Besoldungsbüro geändert werden. Die Festsetzung der Besoldungsdienalter und der Grundvergütungen, die Bearbeitung von Beihilfen und Unterstützungen sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen sollen der Stelle übertragen werden, die die Personalien bearbeitet. Ferner soll nach Art der bei den Bezirksregierungen bestehenden Dezernate 01 eine Stelle geschaffen werden, die für die Angelegenheiten des inneren Dienstes zuständig ist und dabei auch die Festsetzung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, das Anweisungsgeschäft bei allen Sachaufgaben, die Vergabe von Druckaufträgen sowie die Bewirtschaftung aller einschlägigen Sachtitel übernimmt.)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor P. Coenen, Düsseldorf, Statistisches Landesamt

2. Verbesserung der Stammkarten für Angestellte in den Bezirkslohnstellen (Justizverwaltung)

(Nach dem Vorschlag sollen die Stammkarten am oberen Rand mit 12 den einzelnen Monaten zugeordneten Löchern versehen werden. Für die Monate, in denen sich die Angestelltenvergütung — z. B. um einen Steigerungsbetrag, durch den Wegfall des Kinderzuschlags usw. — ändert, werden die Löcher mittels einer Kerbzange zum Rand geöffnet. Auf diese Weise lassen sich die Stammkarten, auf denen eine Änderung der Vergütung zu berücksichtigen ist, mit einer Sortiernadel leicht und zuverlässig von den Stammkarten trennen, auf denen keine Veränderungen eintreten. Dasselbe Verfahren hat der Einsender zur Kenntlichmachung der Stammkarten für Dauer- und Aushilfsangestellte, Voll- und stundenweise Beschäftigte sowie für die einzelnen Auszahlungswege vorgeschlagen.)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizinspektor H. Kost, Hamm, Oberlandesgericht

3. Wegfall der Nr. 58 der Geschäftsordnung des Statistischen Landesamtes

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor P. Coenen, Düsseldorf, Statistisches Landesamt

4. Vereinfachung bei der Einziehung von Kosten im Flurbereinigungsverfahren

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor H. Brandt, Bielefeld, Amt für Flurbereinigung und Siedlung

5. Änderung des Gewerbesteuerberechnungsbogens, des kombinierten Gewerbesteuermeßbescheides und des Gewerbesteuerbescheides

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter G. Grziwocz, Lemgo, Finanzamt

6. Erweiterung der Filmtankanlagen in den Justizfotolabors zur Anrichtung eines Netzmittelbades

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizangestellter H. Hiltrop, Münster, Amtsgericht

7. Mengenrabatt und Skonto beim Einkauf der staatlichen Forstämter

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor E. Kaiser und Revierförster P. Lasthaus, Detmold, Bezirksregierung

8. Verbesserung der Kriminalstatistiken im Lande NW.

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Kriminaloberrat K. Kiehne, Köln, Polizeipräsidium

9. Belassung der von der Finanzverwaltung ausgegebenen Gesetzestexte beim Erstbesitzer und Einführung einer Namenskartei über die Besitzer solcher Texte

Belohnung: 50,— DM

Einsenderin: Verwaltungsangestellte A. Massmann, Ahaus, Finanzamt

10. Einführung eines Merkblattes für Beihilfeanträge bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor F. Mundin, Düsseldorf, Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums

11. Anlage der bei den Regierungshauptkassen geführten Zusammenstellung der Zinsen, Tilgungs- und Darlehnsbeträge für 3 Jahre durch Einfügen von Einlagebogen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsangestellter M. Reudenbach, Köln, Bezirksregierung
12. Einführung eines Vordrucks für die Übergabe eines Teilbezirks an einen anderen Sachbearbeiter (Finanzverwaltung)
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueroberinspektor G. Rumland, Solingen, Finanzamt Ost
13. Verzicht des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf die Vorlage von Baubestandszeichnungen bei Bauanlagen des Landes
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsangestellter A. Selhorst, Düsseldorf, Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
14. Vereinfachung des Zugangsbuchs in den Justizvollzugsanstalten
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungssekretär H. Thomas, Köln, Strafgefängnis und Untersuchungs-haftanstalt
15. Fortfall der Nachprüfung von Arztrechnungen bei Beihilfeanträgen von Lehrern im Regierungsbezirk Arnsberg
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Kreissekretär W. Zöller, Siegen, Kreisverwaltung
16. Änderung der Halbhülle für Mahnsachen (Justizverwaltung)
Belohnung: 50,— DM
17. Fortfall der Gebühr für Auskünfte bei der Bibliographischen Auskunftsstelle beim Zentralkatalog der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes NW.
Belohnung: 50,— DM
18. Einführung eines Vordrucks für die Beanstandungen zu den Anträgen auf Erlaß der Zahlungsbefehle
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Justizinspektor H. Bauer, Mönchengladbach, Amtsgericht
19. Einführung eines Vordrucks für die bei Einstellung, Entlassung, Versetzung und Abordnung zu treffenden Maßnahmen (Finanzverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerhauptsekretär J. Bornemann, Herford, Finanzamt
20. Änderung der Erhebungsbogen des Statistischen Landesamtes für Volksschulen nach dem Stand vom 15. Mai j. J.
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Gemeindeoberinspektor H. Derichs, Ubach-Palenberg, Gemeindeverwaltung
21. Einführung der bargeldlosen Zahlungsweise für die Lohnempfänger bei den Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei im Regierungsbezirk Arnsberg
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Polizeiobermeister H.-J. Gebauer, Arnsberg, Landespolizeibehörde
22. Wegfall der bei der Verwaltung der Universitätsklinien Köln geführten Haushaltsüberwachungsliste für die auf Gesetz beruhenden persönlichen Verwaltungsausgaben
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter Th. Hähn, Köln, Universitätsklinik
23. Vereinfachung des Verfahrens bei der Gewährung von Urlaub an kommunale Schulaufsichtsbeamte
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Stadtinspektor D. Henkel, Duisburg, Stadtverwaltung
24. Neugestaltung der bei den Finanzämtern geführten Postnachnahmekarten
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueroberinspektor G. Köller, Warendorf, Finanzamt
25. Einführung einer Tabelle zur Errechnung des Grundbetrags bei der Gewinnermittlung für Schätzungslandwirte (Finanzverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueranwärter A. Lehbrink, Detmold, Finanzamt
26. Änderung des Vordrucks „Einkommensteuerbescheid“
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter H. Müller, Köln, Finanzamt Land
27. Änderung der Hinweise zum Einordnen der Ergänzungsblätter in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Oberförster P. Sauer, Glindfeld, Staatsforstamt
28. Änderung des Erledigungsberichts des Vollziehungsbeamten (Vordrucke JKassO 5 und 7)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Justizangestellter H. Spinczyk, Bielefeld, Amtsgericht
29. Änderung des Vordrucks für die Verfügung über die Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe nach § 54 LAG in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung zu § 54 LAG (LA—VA 54:1)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt
30. Einführung eines Vordrucks für Anfragen an die Gemeindeverwaltung über die Zustellung von Gewerbesteuermeßbescheiden
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch, Iserlohn, Finanzamt
31. Ergänzung des Vordrucks „Lohnsteuer-Überweisungsblatt für das KJ 1959“
Belohnung: 25,— DM
32. Vereinfachte Ausführung der Berichte einiger Gnadenstellen (Justizverwaltung)
Belohnung: 25,— DM
33. Änderung des Vordrucks „Mitteilung von der Aufnahme eines rentenberechtigten Gefangenen“ (VollzO.A 15)
Belohnung: 25,— DM

34. Angleichung des Inhaltsverzeichnisses des Gesetz- und Verordnungsblattes an das des Ministerialblattes

Belohnung: 25,— DM

35. Einschränkung des vom Landeskriminalamt NW ausgehenden Fernschreibverkehrs im Rahmen der Kraftfahrzeugfahndung

Belohnung: 25,— DM

Zu den Nrn. 16, 17, 31, 32, 33, 34 und 35 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

Bei dem in der Bekanntmachung der Landesregierung vom 21. 3. 1961 (MBL NW. S. 541) unter Nr. 12 veröffentlichten Vorschlag, der die gegenseitige Anerkennung der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Feststellung zwischen Bund, Land und Gemeinden zum Gegenstand hat, ist versehentlich der Name des Einsenders nicht mitgeteilt worden. Einsender dieses mit 50,— DM belohnten Vorschlags ist

Landesamtmann J. Klug,
Köln, Landschaftsverband Rheinland.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBL NW. 1961 S. 1263.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichts-assessor Dr. K. Kleefisch zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Aachen.

— MBL NW. 1961 S. 1265.

Innenminister

Zusätzliche Plätze für Schausteller bei Volksfesten

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1961 —
III A 6613/61

Auf Grund der in einzelnen Gemeinden des Landes in den letzten Monaten verstärkt aufgetretenen Kinderlähmung wurde eine Reihe von Volks- und Schützenfesten bis auf weiteres abgesagt. Daraus haben sich für die betroffenen Schausteller zum Teil erhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Um hierfür einen gewissen Ausgleich zu schaffen, empfehle ich den von der Kinderlähmung nicht erfaßten Gemeinden, bei Volksfesten den durch diese Nachteile betroffenen Schaustellern nach Möglichkeit über den sonst üblichen Rahmen hinaus Plätze zur Verfügung zu stellen.

An die Gemeinden,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL NW. 1961 S. 1265.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Interpellation Nr. 23 der FDP-Fraktion — Verkehrsinvestitionen —

537

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL NW. 1961 S. 1265.

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 65. und 66. Sitzung (38. Sitzungsabschnitt) am 17. und 18. Juli 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Jahresabschluß und Geschäftsbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt (Vorlage Nr. 1732)	Zur Kenntnis genommen. (17. 7. 1961)
1	503	Entwurf eines Gesetzes über die Zu- lassung als Markscheider	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit folgender Berichtigung einstimmig verabschiedet: In § 6 sind die Worte „Der Minister für Wirtschaft und Verkehr“ zu er- setzen durch die Worte: „Der Minister für Wirtschaft, Mittel- stand und Verkehr“. (17. 7. 1961)
2	523	Entwurf eines Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landes- straßengesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen und zusammen mit dem Änderungs- antrag der Fraktion der SPD — Nr. 530 der Drucksachen — an den Verkehrs- ausschuß unter Hinzuziehung des Kommunalpolitischen Ausschusses überwiesen. (17. 7. 1961)
	530	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	
3	524 397	Entwurf eines Gesetzes über die Er- richtung einer Hochschule in Dort- mund	Der Ausschußantrag — Nr. 524 der Drucksachen — wurde in namentlicher Abstimmung (Ja = 102, Nein = 87, Stimmenthaltungen = 1) angenommen und somit der Gesetzentwurf — Nr. 397 der Drucksachen — abgelehnt. (18. 7. 1961)
	546	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Abgelehnt. (18. 7. 1961)
4	529 504	Entwurf eines Gesetzes über die Ein- gliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln	Der Gesetzentwurf — Nr. 504 der Drucksachen — wurde nach der 2. Le- sung einstimmig angenommen (17. 7. 1961), nach der 3. Lesung einstimmig verab- schiedet. (18. 7. 1961)
5	511	Entwurf eines Gesetzes über Gemein- heitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit folgender Berichtigung einstimmig angenommen: Auf Seite 11 der Drucksache Nr. 511 — § 16 Ziff. 6 — ist der erste Satz „§ 13 dieses Gesetzes findet keine An- wendung.“ zu streichen. (18. 7. 1961)
6	534 492	Entwurf eines Gesetzes zur Bereini- gung des in Nordrhein-Westfalen gel- tenden preußischen Rechts	Der Gesetzentwurf — Nr. 492 der Drucksachen — wurde nach der 2. Le- sung mit den Änderungen gemäß Drucksache Nr. 534 angenommen und an den Ausschuß für Verwaltungs- reform (federführend) unter Hinzü- ziehung des Justizausschusses, falls erforderlich, überwiesen. (18. 7. 1961)

Nummer der		I n h a l t	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
7	535 493	Entwurf eines Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	Der Gesetzentwurf — Nr. 493 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung mit den Änderungen gemäß Drucksache Nr. 535 einstimmig angenommen. (18. 7. 1961)
8	516	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionschutzgesetz (ImSchG) —	Der Gesetzentwurf wurde von der Tagesordnung abgesetzt. (18. 7. 1961)
9	525	Entwurf eines Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen mit der Maßgabe, Vertreter der beteiligten Ausschüsse hinzuzuziehen. (18. 7. 1961)
10	527 512	Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	Der Staatsvertrag — Nr. 512 der Drucksachen — wurde bei einigen Stimmenthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. (17. 7. 1961)
11	532	Interpellation Nr. 21 der Fraktion der SPD betr. Kinderlähmung	Die Interpellation wurde durch Herrn Innenminister Dufhues beantwortet. (17. 7. 1961)
12	536	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag — Nr. 536 der Drucksachen — wurde einstimmig angenommen. (17. 7. 1961)
—	540	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1960 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Nr. 540 der Drucksachen — wurde einstimmig angenommen. (18. 7. 1961)
13	528	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (17. 7. 1961)

Notiz**Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 7. August 1961
— I.5 460 — 15'61

Eine Liste des Konsularkorps in Nordrhein-Westfalen, Stand Mai 1961, ist inzwischen im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 2,40 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält eine Rangliste, die Anschriften, Telefonnummern und Sprechzeiten der Berufs- und Wahlgeneralkonsulate und -konsulate sowie die Namen der Generalkonsuln, Konsuln und leitenden Konsulatsbeamten und ihrer Ehefrauen, die Anschriften der amtlichen kulturellen Institute ausländischer Staaten in Nordrhein-Westfalen und die Nationalfeiertage.

— MBl. NW. 1961 S. 1268.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.